



**Vorhabenbeschreibung**

Für die geplante AGRI-PV-Anlage der Kategorie II (bodennahe Aufständering) mit der Nutzung einjähriger und überjähriger Kulturen (2B) nach Tabelle 1 der DIN SPEC 91434:2021-05 werden zur Überschirmung der landwirtschaftlichen Nutzflächen linienförmig aneinandergereihte Modultische verwendet, deren Horizontalachse in Nord-Süd-Ausrichtung angeordnet werden.

Die geplanten Modultischunterkonstruktionen werden als beweglicher Gestellrahmen auf Leichtmetall-Rammpfosten errichtet. Innerhalb einer Modultischreihe werden diese Pfosten einreihig in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die gewählte Gründungsvariante ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Durch das zur Anwendung kommende einachsige Nachführsystem (Horizontaltracker) werden die damit beweglichen Modultische im Regelbetrieb dazu genutzt, dem Sonnenstand zu folgen und damit den Stromertrag zu optimieren. Zur Ermittlung der idealen Ausrichtung nutzt das System Lichtsensoren oder jahres- und tageszeitabhängige Softwaresteuerungen.

Die Modultische verfügen über einen maximalen Verstellbereich von 82° (+/- 41°).

Es werden bifaziale Module zum Einsatz kommen, welche die direkte und indirekte Sonnenstrahlung sowohl auf der Modulvorder- als auch der Modulrückseite in elektrische Energie umwandeln können. Die Modulnennleistung wird sich voraussichtlich auf 635 Wp belaufen. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Stringwechselrichter angeschlossen werden.

Die Beweglichkeit der Modultische und der große Abstand zwischen den Modulachsen von mindestens 9,5 m ermöglichen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche, indem die Module während der Feldbearbeitung maximal geneigt werden. In dieser fast vertikalen Ausrichtung ermöglicht der Platz zwischen den Modulreihen eine beinahe beeinträchtigungsfreie Bewirtschaftungsbreite von etwa 6 Metern.

Die geplante DC-Gesamtleistung wird etwa 86,6 MWp betragen.

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebiets „Energiespeicherung und Verarbeitung“ (SO ESV) ist die Errichtung eines stationären Batteriespeichers vorgesehen. Der Batteriespeicher dient der Zwischenspeicherung der durch die Agri-PV-Anlage erzeugten elektrischen Energie und ermöglicht eine bedarfsgerechte Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Das im sonstigen Sondergebiet „Energiespeicherung und Verarbeitung“ geplante Batteriespeichersystem besteht aus einzelnen Batterie-Containern mit einer Gesamtleistung von 100 MW und einer Kapazität von 400 MWh.

Nach Fertigstellung AGRI-PV-Anlage erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen die Einzäunung mit Übersteigschutz in Höhen bis maximal 3 m. Die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen umfassen darüber hinaus Trafostationen, Wechselrichterstationen, unterirdische Verkabelungen, Löschwasserreinrichtungen und geschotterte Fahrwege.

**Plangrundlage**

Katasterdaten sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom März 2025, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin.

Lagebezug: ETRS89-UTM33; Höhenbezug: DHHN 2016

**Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

**Avifauna**

- Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Oktober bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.
- Zwingende Bauzeitenregelung innerhalb eines Radius von 300 m um bekannte Horststandorte des Seeadlers während der Brutzeit (1. Januar bis 31. Juli)
- Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.
- Optional: Durchführung frühzeitiger Vergrämungsmaßnahmen ab 01.03., um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu vermeiden (z.B. Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit flatternden Absperrbändern im Abstand von 10-15 m, regelmäßige Störung der Fläche mindestens alle 7 Tage oder alternativ wiederholte Schwarzbrache). Eine ornithologische Baufeldkontrolle ist unmittelbar vor Baubeginn verpflichtend.
- Sicherung eines ca. 8 m breiten, modulfreien Offenlandkorridors innerhalb der Agri PV Fläche zur Gewährleistung der funktionalen Offenlandstruktur bodenbrütender Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Amphibien**

- Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase in der Zeit von Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.

**Kleinsäuger**

- Falls eine Umzäunung der Anlage erfolgt, muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet werden. Dies wird durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 10 cm gewährleistet.

**Insekten und Fledermäuse**

- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB können Festsetzungen im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen erfolgen. In diesem Sinne fehlen für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das städtebauliche Erfordernis und der bodenrechtliche Bezug. Aus diesem Grund erfolgt die für den Vorhabenträger verpflichtende Sicherung der Maßnahmen innerhalb des Durchführungsvertrages.

**Legende**

- 10.00 — anstehendes Gelände in Meter über NHN im amtlichen Höhen Bezugssystem DHHN2016
- Baugrenze
- private Verkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg
- Ein- und Ausfahrt
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: A - ist als Grünland mit Gehölzsaum zu erhalten  
B - ist als Sichtschutzhecke zu entwickeln  
C - ist als Feldgehölz zu entwickeln  
D - ist als Feldhecke zu entwickeln
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Bemaßung in Meter
- Kataster: Flurgrenze, Gemarkungsgrenze
- Leitung unterirdisch, hier: Ferngasleitung DN 100, Trinkwasserleitung
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), DE\_2147-401 - "Peenetalandschaft"
- Landschaftsschutzgebiet, LSG\_067 a - "Unteres Peenetal und Peene-Haff (Vorpommern-Greifswald)"
- Bodendenkmal
- geplante bauliche Anlagen:
  - Modulreihe
  - Fahrwege
  - Zaun
  - Trafostation
  - Container
- Batteriespeicher

**Hinweise Denkmalschutz**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

**Hinweis zur externen Kompensationsmaßnahme**

Die Kompensationsmaßnahme 3 umfasst die Anlage von Extensivacker auf den Flurstücken 3-7, Flur 1, Gemarkung Stolpe A, mit einer Gesamtfläche von ca. 14,4 ha. Angebaut werden kann Getreide (außer Mais), Ölsaaten, Feldfutter mit Leguminosen oder Gräser.

Die Maßnahme führt zur Entwicklung offener, strukturreicher und störungsarmer Lebensräume mit lückiger Vegetation und hohem Insektenangebot. Diese Bedingungen sind für Bodenbrüter des Offenlandes, insbesondere Feldlerche, Kiebitz, Grauwammer und Wiesenschafstelze, besonders geeignet, da sie sowohl geeignete Brutstandorte als auch ein ausreichendes Nahrungsangebot bieten.

Von besonderer Bedeutung ist der Verzicht auf mechanische Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juli. Dadurch werden die Brutzeiten weitgehend störungsfrei gehalten und das Risiko von Gelegeverlusten deutlich reduziert.

Die extensive Bewirtschaftung sowie die turnusmäßige Anlage selbstbegrünter Bracheflächen (alle 3-6 Jahre) erhöhen zusätzlich die Strukturvielfalt und schaffen temporäre Rückzugsräume. Insgesamt trägt die Maßnahme wesentlich zur Verbesserung der Habitatqualität und zur Stabilisierung der Bodenbrüterpopulationen im Planungsraum bei.

**Vorhaben- und Erschließungsplan**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Stolpe" der Gemeinde Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 16.06.2026  
Unterschrift: *Herold*

Entwurf - Stand Mai 2026

**MIKAVI PLANUNG**  
MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
info@mikavi-planung.de